

Allgemeine Geschäftsbedingungen für gewerbliche Kunden / Auftraggeber

Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Die atecto GmbH behält sich vor, den Kundenstatus vor Erstbestellungen durch z.B. Vorlage eines Gewerbescheines oder einer Bestätigung der freiberuflichen Tätigkeit durch das Finanzamt zu überprüfen. Rechnungen werden entsprechend ausgestellt.

1. Geltung und Fristen

1a. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen liegen sämtlichen mit der atecto GmbH (nachfolgend atecto genannt) geschlossenen Verträgen in ihrer zum Bestellzeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung zugrunde. Diese gelten zudem für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1b. Abweichende Vereinbarungen, Ergänzungen sowie Abreden, Zusicherungen und Ähnliches sind nur verbindlich, wenn atecto sie schriftlich bestätigt und in diesem Fall nur für die Bestellung, für die sie vereinbart wurden.

1c. Werden als Fristen Werktage angegeben, so verstehen sich darunter alle Wochentage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

1d. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für Aufträge, deren Gegenstand die Wartung der IT-Systeme des Kunden durch atecto ist und Managed Service Verträge mit dem Auftraggeber.

2. Vertragspartner und Vertragsabschluss

2a. Ihr Vertragspartner ist die atecto GmbH. Unsere angebotenen Dienstleistungen und Waren sind freibleibend bis sie zum Inhalt einer vertraglichen Vereinbarung werden.

2b. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst zustande, wenn atecto Ihre Bestellung durch eine Auftragsbestätigung und eine Leistungsbeschreibung bei Managed Services, oder durch Auslieferung der Ware, oder durch Angebot der Ware zur Abholung oder durch Angebot oder Erbringen der beauftragten sonstigen Leistung, annimmt. Der Auftraggeber verzichtet hierbei auf den Zugang einer Annahmeerklärung, § 151 Satz 1 BGB.

2c. Sollte atecto nach Vertragsabschluss feststellen, dass die bestellte Ware nicht mehr bei atecto verfügbar ist, aus rechtlichen Gründen nicht geliefert oder eine sonstige Leistung aus von atecto nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr erbracht werden kann, kann atecto entweder eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware oder Dienstleistung anbieten oder vom Vertrag zurücktreten. Bereits erhaltene Zahlungen wird atecto umgehend nach einem Rücktritt vom Vertrag durch atecto oder den Kunden erstatten.

2d. Der Kunde prüft vor der Bestellung in eigener Verantwortung, ob die bestellten Waren bzw. die beauftragten Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. atecto übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg und prüft nicht die Kompatibilität von Komponenten, die in einer Bestellung zusammengefasst werden.

2e. Die Einzelheiten der von atecto zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und bei Managed Services der atecto den dazugehörigen Leistungsbeschreibungen.

2f. atecto darf Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auch durch geeignete Dritte ausüben lassen, ohne dass atecto hierdurch aus ihrer Verantwortung entlassen würden. Unter diesen Voraussetzungen stimmt der Auftraggeber einer solchen Vertragsübernahme schon jetzt zu.

2g. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber trägt selbst die Verantwortung dafür, dass eine aktuelle und angemessene Datensicherung in geeigneter Form betrieben wird und eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verlorengegangenen Daten gewährleistet ist. Insbesondere bei Neueinrichtungen und vor Beginn von Wartungs-

und Reparaturarbeiten hat der Kunde in seinem Interesse eine Datensicherung durchzuführen. Wir werden im Allgemeinen jedoch darauf hinweisen, wann eine Datensicherung notwendig ist.

Der Auftragsgeber hat angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung von Daten durch Computerviren oder ähnliche Phänomene, die eine Unbrauchbarmachung von Daten herbeiführen, zu verhindern.

2h. Ein Managed Service Vertrag zwischen atecto und dem Auftraggeber beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann ein Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Für die Kündigung einzelner Leistungen oder Verfahren gilt dies entsprechend. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Zahlungsbedingungen und Preise

3a. Lieferungen und Leistungen gegen Rechnung erfolgen unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Kreditprüfung.

3b. Rechnungen der atecto sind sofort mit Zugang zur Zahlung fällig und vom Auftraggeber innerhalb von 8 Tagen ohne Abzüge zu bezahlen. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei atecto. Im Verzugsfalle ist atecto berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Im Falle des Verzuges macht atecto mindestens die gesetzlichen Verzugszinsen geltend, wobei atecto sich vorbehält höhere tatsächlich angefallene Zinsen zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Beweis offen, dass atecto ein geringerer Schaden entstanden ist.

3c. atecto behält sich im Übrigen zur Absicherung des Bonitätsrisikos im Einzelfall vor, die Erbringung von Lieferungen und Leistungen gegen Rechnung auszuschließen und erbetene Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sofortzahlung bei Lieferung durchzuführen.

3d. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist atecto berechtigt, eine Pauschale in Höhe von 40,00 € zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

3e. Wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder eine Bank einen Scheck oder eine Lastschrift wegen mangelnder Deckung nicht einlöst, kann atecto sämtliche bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig stellen.

3f. Treten nach Vertragsabschluss Umstände ein, oder werden diese unverschuldet erst nach Vertragsabschluss bekannt, die objektiv Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen und eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung hierdurch gefährdet erscheint, wie z.B. die rechtsgrundlos Einstellung der Zahlung durch den Kunden oder der Umstand, dass das beauftragte Kreditinstitut einen Scheck oder eine Lastschrift des Kunden wegen mangelnder Deckung nicht einlöst, ist atecto berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten.

3g. Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und zuzüglich eventueller Versand- oder Fahrtkosten. Wiederkehrende laufende Entgelte (Monatsentgelte, Mietzahlungen etc.) werden monatlich im Voraus am Ersten eines Monats fällig, sofern mit dem Kunden nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist.

3h. Soweit darüber hinaus anfallende Kosten für sonstige Leistungen, Fahrtkosten, Spesen, Versand- und Telekommunikationskosten nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden, ist atecto berechtigt, diese entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von atecto zu berechnen.

3i. Dienstleistungsaufschläge-Übersicht:

Montag – Freitag	06:00 Uhr - 08:00 Uhr	50%
Montag - Freitag	18:00 Uhr - 22:00 Uhr	50%
Montag – Freitag	22:00 Uhr - 06:00 Uhr	100%
Samstag	08:00 Uhr - 22:00 Uhr	50%
Samstag	22:00 Uhr - 08:00 Uhr	100%
Sonn- und Feiertag		100%

Feiertage sind alle gesetzlichen Feiertage in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen.

4. Termine, Höhere Gewalt und Verzug

4a. Alle Angebote sind freibleibend und können bis zur Annahmeerklärung des Auftraggebers von atecto widerrufen werden. Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die atecto eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl atecto diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum. Die Lieferfrist oder ein Liefertermin ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor Fristablauf abgesandt wird oder atecto bei Abholung die Lieferbereitschaft anzeigt. Die Lieferfrist verlängert sich ggf. um die Zeit, bis der Auftraggeber der atecto die für die Ausführung des Auftrages notwendigen Angaben und Unterlagen übergeben hat und bis eine Anzahlung oder Vorauszahlung, soweit diese vereinbart wurde, bei atecto eingegangen ist. Nachfristen müssen angemessen sein. Sie dürfen regelmäßig nicht kürzer als 10 Werktage sein.

4b. Fälle höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, auf die atecto keinen Einfluss hat, für die atecto kein Verschulden trifft und die atecto eine Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, führen nicht zu Verzugsfolgen bzw. einer Haftung wegen Unmöglichkeit. Hierzu zählen folgende, nicht abschließend aufgeführte Beispiele: behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, Aufstände, Naturkatastrophen, Krieg, Sabotage. Die Parteien sind sich einig, das Unvermögen, Materialien, Komponenten oder Dienstleistungen zu besorgen, keine Ereignisse der Höheren Gewalt sind. Sind vorgehend definierten Ereignisse nur vorübergehender Natur, führen sie nur zu einem entsprechenden Aufschub der Verpflichtungen, allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

4c. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von atecto nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Vom Beginn und Ende sowie von der Art des Hindernisses wird atecto den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis setzen. Wenn der Auftraggeber die Verzögerung zu vertreten hat, stellt atecto angefallene Mehrkosten in Rechnung.

4d. Die Verpflichtung zur Lieferung entfällt, wenn atecto selbst nicht richtig und rechtzeitig beliefert wird und die fehlende Verfügbarkeit nicht zu vertreten hat. Bei Nichtverfügbarkeit der Ware wird atecto den Auftraggeber unverzüglich unterrichten und eine eventuelle Vorauszahlung wird unverzüglich erstattet.

4e. Sofern atecto die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, beschränkt sich der Anspruch des Auftraggebers, der Kaufmann ist, auf Ersatz von Verzugschäden auf insgesamt höchstens 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Dabei ist die Haftung auf typische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Darüberhinausgehende Ansprüche sind im kaufmännischen Verkehr ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch atecto bzw. seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter. Im Übrigen gilt Ziffer 8b. entsprechend.

5. Lieferung, Versandkosten und Gefahrübergang

5a. Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind grundsätzlich vom Auftraggeber zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart im freien Ermessen von atecto liegt, wenn der Auftraggeber keine ausdrückliche Anweisung zur Versendung erteilt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu untersuchen und erkennbare Transportschäden sowie jegliche Beschädigung der Verpackung unverzüglich in Textform der atecto zu melden. Gleiches gilt für verdeckte Schäden. Geht atecto aufgrund des Unterlassens dieser Verpflichtung seiner

Ansprüche gegenüber der Versicherung oder dem Sublieferanten verlustig, so haftet der Auftraggeber für sämtliche Kosten, die aus dieser Obliegenheitsverletzung resultieren.

5b. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person oder Anstalt übergeben worden ist oder mit Anzeige, dass die Ware zu Abholung am Erfüllungsort bereitsteht. Wird der Versand oder die Auslieferung auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Bei Rücksendungen an atecto geht die Gefahr erst mit Übergabe der Ware in den Geschäfts- bzw.- Lagerräumen von atecto über.

5c. Die Abnahme hat spätestens 1 Monat nach Beendigung der Montagearbeiten zu erfolgen. Die Aufnahme des produktiven Betriebs gilt in jedem Fall als Abnahme.

6. Export und Ausfuhrgenehmigung

6a. Der Kunde erkennt an, dass der Weiterverkauf jeglicher aus den USA importierten Produkte den Export-Kontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt, die die Ausfuhr und Wiedereinfuhr von Hardware, Software, technischen Datenträgern und unmittelbaren Produkten von technischen Datenträgern einschließlich Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Produkte stehen, beschränken. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass er weder direkt noch indirekt aus den USA importierte Produkte, Informationen oder Dokumentationen, die damit im Zusammenhang stehen, in irgendwelche Länder bzw. an irgendwelche Endabnehmer exportiert oder weiterexportiert, ohne vorher die hierfür erforderliche Zustimmung von der hierfür zuständigen Behörde eingeholt zu haben. Erforderlich ist die Zustimmung des amerikanischen "Department of Commerce", Abteilung für die Verwaltung von Exportangelegenheiten, oder einer vergleichbaren Stelle. Dasselbe gilt für alle Verwendungen seitens des Endabnehmers, die durch US-Bestimmungen beschränkt sind.

6b. Eventuell für die Ausfuhr der gelieferten Waren notwendige Zustimmungen des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft in Eschborn (www.bafa.de) sind vom Auftraggeber in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einzuholen. Die Versagung einer solchen Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Auftraggeber nicht vom Vertrag zurückzutreten.

7. Eigentumsvorbehalt

7a. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die atecto aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, werden atecto die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10% übersteigt.

7b. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der atecto aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum der atecto.

7c. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für atecto als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum der atecto durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die atecto übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das (Mit-)Eigentum der atecto unentgeltlich. Ware, an welcher der atecto (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Auftraggeber tritt der atecto auch die Forderungen zur Sicherung seiner Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

7d. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an atecto ab. atecto ermächtigt ihn widerruflich, die an atecto abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

7e. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum der atecto hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Auftraggeber.

7f. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers - insbesondere Zahlungsverzug - ist atecto berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

7g. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der atecto alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen

8. Gewährleistung, Mängelrügen und Erfüllungsort

8a. atecto beschränkt die Gewährleistungsfrist Unternehmern gegenüber grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt auch für Waren, die zur Nutzung für gewerbliche oder selbständige berufliche Zwecke bestimmt sind. Bei der Lieferung von Messeware oder sogenannten Reparaturrückläufern verjähren Ihre Ansprüche nach Ablauf von sechs Monaten.

8b. Der Auftraggeber muss atecto offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Empfang der Ware in Textform anzeigen. Bei der Entdeckung nicht offensichtlicher Mängel gilt ebenfalls die Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge; solche Mängel sind ebenfalls spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung des Mangels zu rügen. Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung des jeweiligen Mangels als genehmigt. Für Kaufleute gilt ergänzend § 377 HGB. Der Auftraggeber trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Mängel. Er überlässt atecto im Mangelfall alle verfügbaren Informationen und unterstützt die Mangelbeseitigung im Rahmen seiner vertraglichen Mitwirkungspflichten. Soweit es sachdienlich und dem Kunden zuzumuten ist, kann die Mängelbeseitigung auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen erfolgen.

8c. Von der vorgenannten Verkürzung der Gewährleistungsfrist (8a.) und dem Gewährleistungs-ausschluss (8b.) ausdrücklich ausgenommen sind die auf einem Sachmangel beruhenden Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie des arglistigen Verschweigens eines Mangels im Sinne von § 444 BGB durch atecto oder ihre Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei diesen Ansprüchen kommt die ungekürzte gesetzliche Gewährleistung mit einer Gewährleistungsfrist von 2 Jahren zur Anwendung. Unberührt bleibt daneben die Regelung des § 478 BGB zum Händlerregress beim Verkauf von neu hergestellten Waren an einen Verbraucher.

8d. Soweit das Gesetz bei Mängeln die Wahl bei Nacherfüllung zwischen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung vorsieht, wird diese durch atecto getroffen. Keine Gewähr übernimmt atecto für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von angemessenen Anwendungshinweisen oder fehlerhafter Behandlung entstanden sind, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Erlangt der Auftraggeber im Rahmen der Nacherfüllung durch Lieferung eine neue Sache oder tritt er zurück, so ist er zur Rückgewähr der zuerst gelieferten Sache und zum Wertersatz verpflichtet. Darüber hinaus hat er die gezogenen Nutzungen zu vergüten. Soweit der Auftraggeber nicht geringere Nutzungen oder atecto nicht höhere Nutzungen nachweist, gehen die Vertragsparteien von einer Nutzungsvergütung in folgender Höhe aus: bei einer Nutzungsdauer von ein bis drei Monaten 20% des Verkaufspreises, 40% bei Nutzung von bis zu sechs Monaten, 60% bei Nutzung bis zwölf Monaten und 80% bei einer Nutzung von mehr als zwölf bis zu vierundzwanzig Monaten.

8e. Garantien werden, sofern nicht anders vereinbart, nur im Rahmen der Herstellergarantie gewährt. Sofern nicht anders vereinbart ist im Garantieuumfang ist nur die Austauschkomponente der defekten oder mangelhaften Komponenten, nicht die Wiederherstellung der Funktionalität, noch die für den Austausch anfallenden Dienstleistungen enthalten.

8f. Der Auftraggeber hat an der ausgelieferten Ware und/oder Anlage der atecto keinerlei Veränderungen/Einstellungen ohne vorherige Absprache vorzunehmen. Zuwiderhandlung führen zum Verlust der Gewährleistung, wenn aufgrund der vom Auftraggeber vorgenommenen Veränderungen / Einstellungen ein Mangel auftritt.

8g. Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, der Sitz der atecto GmbH in Raubach

9. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten sind, rechtskräftig festgestellt sind, von uns anerkannt sind oder aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Eine Abtretung von Ansprüchen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der atecto zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus anderen als auf dem jeweiligen Vertrag, Waren (Warenlieferungen) oder Dienstleistungsleistung sowie aus Managed Service Verträgen beruhenden Ansprüchen ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer kann die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag mit uns nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.

10. Haftung und Haftungsbeschränkung

10a. atecto haftet für Schadenersatzansprüche gleich welcher Art - insbesondere aus Gewährleistung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsschluss oder etwaigen anderen verschuldungsabhängigen Ansprüchen aus Pflichtverletzungen - nur, soweit sie auf dem Verschuldensmaßstab Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen oder der Schaden auf einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatz ist in diesem Fall auf die Höhe des fünffachen Kaufpreises begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

10b. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Fall der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels im Sinne von § 444 BGB sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen haften wir unbeschränkt.

10c. Im Falle einer Inanspruchnahme der atecto aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitschulden des Auftraggebers angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

10d. atecto weist darauf hin, dass bei der Erbringung ihrer Leistungen, wie auch bei Gewährleistungsarbeiten Datenverluste entstehen können. atecto nimmt ohne gesonderten Hinweis keine Datensicherung vor. Der Auftraggeber sollte daher im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht für eine regelmäßige Daten- und Softwaresicherung auf ein externes sicheres Medium sorgen.

10e. Bei Verlust von Daten haftet atecto nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.

10f. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet atecto nur, soweit der Auftraggeber die Daten so gesichert hat, dass sie aus entsprechenden Sicherungskopien zu nicht unverhältnismäßigen Kosten reproduzierbar sind. Vor Überlassung von Datenträgern, insbesondere bei Übersendung von Festplatten und kompletten PC-Systemen, hat der Auftraggeber im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht stets eine Datensicherung durchzuführen. Ist ihm eine Sicherung nicht möglich, so hat er atecto hiervon rechtzeitig zu unterrichten und ggf. mit der Sicherung

gesondert zu beauftragen. Die Haftung der atecto für verlorene Daten ist auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, es sei denn, die Datenverluste wurden von atecto oder ihren Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

10g. Eine Gewähr für die ununterbrochene Betriebsbereitschaft von betreuten Komponenten wird nicht übernommen. Ein Mangel im Sinne der Gewährleistung liegt nicht vor, wenn die Komponenten zu 98% im Monatsmittel verfügbar sind.

11. Nutzung von Drittherstellersoftware und Datensicherung

atecto bietet Software von Drittherstellern an. Die Nutzungsrechte des Auftraggebers an der Software bestimmen sich nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass er vor Installation einer Software eine angemessene Datensicherung und Sicherung verwendeter Software vornehmen sollte.

12. Individuelle Programmierleistungen (Softwareanpassungen)

atecto erbringt individuelle Serviceleistungen als Dienstleistung im Rahmen von Serviceprojekten, deren Inhalt und Umfang sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen individuellen Projektangebots ergeben.

13. Datenschutz

Für den Datenschutz gilt unsere gesonderte Datenschutzerklärung, die Sie im Internet unter <https://www.atecto.de/datenschutzerklaerung> abrufen können.

14. Vertraulichkeit

atecto und Auftraggeber verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

15. Beweisklausel

Alle im EDV-System der atecto auf dauerhaftem und unveränderlichem Träger gespeicherten, elektronisch verarbeiteten Register mit Daten sind als Beweismittel der Datenübertragungen, Verträge und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien zugelassen.

16. Sonstiges

16a. Soweit der Auftraggeber Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Niederlassung der atecto GmbH vereinbart.

16b. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

16c. Erklärungen jedweder Art, betreffend das Vertragsverhältnis zwischen atecto und Auftraggeber, bedürfen – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung - zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Schriftform ist insbesondere für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses erforderlich. Die Wirksamkeit mündlicher Abreden erfordert in jedem Fall eine unverzügliche schriftliche Bestätigung. Bleibt diese aus, gilt die mündliche Abrede als nicht getroffen.

16d. Für sämtliche Rechtsgeschäfte oder anderen rechtlichen Beziehungen mit uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige

zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung.

16e. atecto ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder Preise mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar ist. Änderungen werden wir dem Kunden schriftlich mitteilen. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu. Wir weisen den Kunden in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht als auch darauf hin, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde von seinem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

atecto GmbH | Brechhofer Straße 1 | 56316 Raubach
Telefon: +49 (0) 2684 9454-500
Telefax: +49 (0) 2684 9454-94

Amtsgericht Montabaur HRB25339
Ust-IdNr. DE309492356
Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Bernd Gierden, Jens Müller

Stand Juni 2019